

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/1666, 15/2156

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text in Abschnitt II wird wie folgt geändert:
„Art. 15 (aufgehoben)“.
 - b) Der Text in Abschnitt III „Art. 21 (aufgehoben)“ wird gestrichen.
 - c) Der Text in Abschnitt IV erhält folgende Fassung:
„Abschnitt IV
Vorschriften für Professoren und hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen
Art. 21 Besoldungsordnungen
Art. 22 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
Art. 23 Besondere Leistungsbezüge
Art. 24 Funktions-Leistungsbezüge
Art. 25 Ruhegehaltfähigkeit
Art. 26 Besoldungsdurchschnitt
Art. 27 Forschungs- und Lehrzulage
Art. 28 Verordnungsermächtigung
Art. 29 Prüfungsvergütung“

- d) Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt V und erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Versetzung bei Rückgang von Planstellenzahlen, Einwohnerzahlen und Schülerzahlen

Art. 31 Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren

Art. 32 Übergangsbestimmungen

Art. 33 In-Kraft-Treten“

2. In Art. 6 Abs. 2 werden die Worte „der Vorbemerkung Nummer 3 zur Bundesbesoldungsordnung C“ gestrichen.
3. Art. 15 wird aufgehoben.
4. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17
Nebenamtsvergütung für Hochschulprofessoren

Vorsitzende eines Leitungsgremiums einer Hochschule im Beamtenverhältnis, denen nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) die Ausübung ihrer bisherigen Rechte als Professoren in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestattet wird, erhalten für Lehrveranstaltungen eine Nebenamtsvergütung, deren Höhe durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgelegt wird; eine Nebenamtsvergütung wird höchstens für vier Wochenstunden gewährt.“

5. Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IV
Vorschriften für Professoren und hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

Art. 21
Besoldungsordnungen

(1) Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet.

(2) ¹Die Ämter der hauptberuflichen Vorsitzenden der Leitungsgremien werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W, die Ämter der Kanzler werden den Besoldungsordnungen A und B zugeordnet. ²Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

Art. 22

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) ¹Aus Anlass von Berufungs- und Bleibe-Verhandlungen können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) gewährt werden, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). ²Bleibe-Leistungsbezüge dürfen nur gewährt werden, wenn der Professor einen Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerische Hochschule vorlegt oder das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft macht. ³Bei der Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen sollen Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel durch einen Abschlag gegenüber dem Berufungsangebot angemessen berücksichtigt werden.

(2) ¹Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet vergeben. ²Ein neuer oder höherer Leistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBesG soll frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.

(3) Bei der Gewährung von unbefristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

Art. 23

Besondere Leistungsbezüge

(1) ¹Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden sollen, können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG (besondere Leistungsbezüge) gewährt werden. ²Die Einwerbung von Drittmitteln im Hauptamt ist nur berücksichtigungsfähig, soweit nicht hierfür eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 35 BBesG gewährt wird. ³Abweichend von Art. 39a Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 1 BayHSchG können die Ergebnisse der Lehrevaluatlon bei der Bewertung der besonderen Leistungen berücksichtigt werden.

(2) ¹Besondere Leistungsbezüge werden als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben. ²Im Fall einer wiederholten Vergabe können besondere Leistungsbezüge entfristet werden. ³Bei Entfristung kann der besondere Leistungsbezug für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

(3) Bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

Art. 24

Funktions-Leistungsbezüge

(1) ¹Mitgliedern des Leitungsgremiums der Hochschule, die nach Maßgabe der Bundesbesoldungsordnung W vergütet werden, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Leistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG (Funktions-Leistungsbezüge) gewährt werden. ²Funktions-Leistungsbezüge können auch Professoren der Bundesbesoldungsordnung W gewährt werden, die besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung wahrnehmen (insbesondere Dekane, Studiendekane). ³Bei der Bemessung von Funktions-Leistungsbezügen soll eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden.

(2) ¹Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge ist insbesondere nach der im Einzelfall mit der wahrgenommenen Funktion und Aufgabe verbundenen Belastung und Verantwortung sowie der Größe der Hochschule oder des Fachbereichs zu bemessen. ²Funktions-Leistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig vereinbart werden.

(3) Funktions-Leistungsbezüge der Rektoren und Präsidenten nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

Art. 25

Ruhegehaltfähigkeit

(1) Befristet gewährte Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG können bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit sie mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen worden sind.

(2) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG können abweichend von § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG insgesamt bis zu höchstens 80 v.H. des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.

Art. 26

Besoldungsdurchschnitt

(1) Die für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebenden durchschnittlichen Besoldungsausgaben für den in § 34 Abs. 1 Satz 1 BBesG beschriebenen Personenkreis werden für das Jahr 2001 im Bereich der Fachhochschulen auf 60.000 € und im Bereich der Universitäten und Kunsthochschulen auf 73.516,32 € festgestellt.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen stellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den Anteil der nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile und den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt, der sich unter Berücksichtigung allgemeiner Besoldungsanpassungen und Veränderungen in der Stellenstruktur ergibt, ab dem Jahr 2005 durch Bekanntmachung fest.

Art. 27
Forschungs- und Lehrzulage

¹Professoren, die im Hauptamt Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 BBesG gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber mit der Vergabe einverstanden ist. ²Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. ³Die Forschungs- und Lehrzulagen dürfen insgesamt 100 v.H. des Jahresgrundgehalts der Professoren nicht überschreiten. ⁴Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Regellehrverpflichtung nicht anzurechnen.

Art. 28
Verordnungsermächtigung

¹Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BBesG an Professoren sowie an hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien der Hochschulen und zur Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage bestimmt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. ²Insbesondere sind die Zuständigkeit für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie die Einzelheiten zum Vergabeverfahren, zu den Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe der Leistungsbezüge und zur Ruhegehaltfähigkeit zu regeln.

Art. 29
Prüfungsvergütung

¹Beamten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern an einer Hochschule kann zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen, die durch die Mitwirkung an Staatsprüfungen entstehen, die gleichzeitig einen Studiengang an einer Hochschule abschließen, eine Vergütung gewährt werden. ²Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfertätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastung festzulegen. ³Die Regelung der Vergütung trifft das Staatsministerium, das die Staatsprüfung durchführt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.“

6. Der bisherige Abschnitt IV (Art. 22 bis 25) wird Abschnitt V (Art. 30 bis 33).
7. Art. 32 (neu) erhält folgende Fassung:

„Art. 32
Übergangsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Gesetz die Staatsregierung oder eine andere Stelle ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung bestimmte Bereiche zu regeln, bleiben die bisherigen Vorschriften für diese Bereiche bis zum Inkraft-Treten der jeweiligen Rechtsverordnung in Kraft.

(2) Bei Anwendung des § 8 BBesG bleiben Dienstzeiten bis zu sechs Jahren, die vor dem 1. Juli 1968 bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung abgeleistet wurden, außer Betracht.

(3) Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für die am 1. Januar 1977 vorhandenen, von Art. 8 Abs. 1 erfassten Beschäftigten bestimmen, dass Regelungen, die über die nach Art. 8 Abs. 1 zugelassenen Regelungen hinausgehen, ganz oder teilweise aufrechterhalten bleiben.

(4) Die auf Grund des § 3 Abs. 1 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern erworbenen Rechtspositionen bleiben erhalten.

(5) Beamten, die bis zum 1. Januar 2001 eine männliche Amtsbezeichnung geführt haben, sind berechtigt, die Amtsbezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.

(6) Professoren der Bundesbesoldungsordnung C erhalten für die Dauer ihrer Verwendung bei obersten Staatsbehörden eine Stellenzulage nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 3 zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

(7) ¹Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, Oberassistenten und Oberingenieuren kann zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen durch eine Prüfertätigkeit bei Staatsprüfungen, die gleichzeitig einen Studiengang an einer Hochschule abschließen, eine Vergütung gewährt werden. ²Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfertätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastung festzulegen. ³Die Regelung der Vergütung trifft das Staatsministerium, das die Staatsprüfung durchführt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(8) ¹Planstellen für Professoren der Bundesbesoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4, die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Gesetzes frei sind oder nach diesem Zeitpunkt frei werden, sind in Planstellen für Professoren der Bundesbesoldungsgruppen W 2 und W 3 umzuwandeln. ²Dabei sind Planstellen der Bundesbesoldungsgruppen C 2 und C 3 in Planstellen der Bundesbesoldungsgruppe W 2, Planstellen der Bundesbesoldungsgruppe C 4 in Planstellen der Bundesbesoldungsgruppe W 3 umzuwandeln. ³Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn Professoren auf ihren Antrag ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W übertragen wird. ⁴Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, bis zu 10 v.H. der insgesamt für Professoren an staatlichen Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an anderen staatlichen Hochschulen zur Verfügung stehenden Stellen als Stellen der Besoldungsgruppe W 3 auszubringen.

(9) ¹Abweichend von Art. 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2 kann in der Rechtsverordnung nach Art. 28 vorgesehen werden, dass Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, denen auf ihren Antrag gemäß § 77 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BBesG und Abs. 8 Satz 3 ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W übertragen wird, besondere Leistungsbezüge auch bei erstmaliger Vergabe unbefristet gewährt werden können. ²Dies gilt nur, wenn der Antrag bis spätestens 31. Dezember 2005 gestellt wird.

(10) Die Vorbemerkung Nr. 7 zu den Bayerischen Besoldungsordnungen und die Ausbringung der Ämter der Präsidenten und Rektoren der Hochschulen in der Besoldungsordnung B gelten für die Präsidenten und Rektoren weiter, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Amt sind.

(11) ¹Planstellen für Präsidenten und Rektoren der Besoldungsordnung B, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes frei sind oder nach diesem Zeitpunkt frei werden, sind in Planstellen für Präsidenten/Rektoren der Bundesbesoldungsgruppe W 3 umzuwandeln. ²Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn Präsidenten und Rektoren auf ihren Antrag ein Amt der Bundesbesoldungsgruppe W 3 übertragen wird. ³Bei Präsidenten oder Rektoren, die zugleich Professoren an einer Hochschule des Freistaates Bayern sind, kann der Antrag nur in Verbindung mit einem Antrag auf Übertragung eines Amtes der Bundesbesoldungsordnung W für ihr Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Maßgabe des § 77 Abs. 2 BBesG gestellt werden.

(12) Professoren der Bundesbesoldungsgruppe C 2 an staatlichen Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen anderer staatlicher Hochschulen, die den Ruf auf diese Professur vor dem 1. Juni 2001 angenommen haben, können im Fall eines Antrags auf Übertragung eines Amtes der Bundesbesoldungsgruppe W 2 mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, in dem voraussichtlich eine Berufung in ein Amt der Bundesbesoldungsgruppe C 3 erfolgt wäre, neben dem Grundgehalt nach W 2 ruhegehaltfähige besondere Leistungsbezüge nach Maßgabe der in Art. 28 zu erlassenden Rechtsverordnung gewährt werden.“

8. Die Anlage 1 zu den Bayerischen Besoldungsordnungen wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Vorbemerkung Nr. 12 angefügt:

„12. ¹Die Kanzler von Hochschulen dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens in die aus der nachstehenden Übersicht für die jeweilige Messzahl sich ergebende Besoldungsgruppe eingestuft werden. ²Messzahl ist die Gesamtzahl der für die Hochschule im Haushaltsplan des jeweiligen Kalenderjahres oder in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete zuzüglich eines Drittels der Zahl der im vorangegangenen Sommersemester vollimmatrikulierten Studenten; bei im Auf-

bau befindlichen Hochschulen kann die staatliche Planung für die nächsten acht Jahre zugrunde gelegt werden.

| An Hochschulen mit einer Messzahl von | Kanzler einer Hochschule in BesGr |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| bis 1.000 | A 15 |
| 1.001 bis 2.000 | A 16 |
| 2.001 bis 4.000 | B 2 |
| 4.001 bis 6.000 | B 3 |
| 6.001 bis 10.000 | B 4 |
| von mehr als 10.000 | B 5“ |

b) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe A 15 werden nach dem Amt „Institutsrektor⁶⁾, Institutsrektorin⁶⁾ - an der Landesstelle für den Schulsport -“ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:

„Kanzler/Kanzlerin der Akademie der bildenden Künste München“

„Kanzler/Kanzlerin der Akademie der bildenden Künste Nürnberg“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Amberg-Weiden“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Ansbach“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Aschaffenburg“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Deggendorf“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Hof“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Ingolstadt“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Kempten¹³⁾“

¹³⁾ Der erste Amtsinhaber kann der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet werden

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Landshut“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Neu-Ulm“

„Kanzler/Kanzlerin der Hochschule für Fernsehen und Film München“

„Kanzler/Kanzlerin der Hochschule für Musik und Theater München“

„Kanzler/Kanzlerin der Hochschule für Musik Würzburg“.

- bb) In der Besoldungsgruppe A 16 werden nach dem Amt „Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer Coburg“ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Augsburg“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Coburg“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Nürnberg“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Regensburg“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Rosenheim“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Weihenstephan“

„Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt“

„Kanzler/Kanzlerin der Universität Bamberg“

„Kanzler/Kanzlerin der Universität Bayreuth⁹⁾“

⁹⁾ Der erste Amtsinhaber kann der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet werden

„Kanzler/Kanzlerin der Universität Passau“.

- c) Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

- aa) In der Besoldungsgruppe B 2 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Amberg-Weiden“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Ansbach“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Aschaffenburg“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Deggendorf“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Hof“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Ingolstadt“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Kempten“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Landshut“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Neu-Ulm“.

- bb) ¹⁾ In der Besoldungsgruppe B 3 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Augsburg“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Coburg“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Regensburg“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Rosenheim“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Weihenstephan“.

²⁾ In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach dem Amt „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands“ die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Kanzler/Stellvertretende Kanzlerin der Universität München“ eingefügt. ³⁾ Nach der Amtsbezeichnung „Stellvertretender Kanzler/Stellvertretende Kanzlerin der Universität München“ wird folgende Fußnote⁷⁾ eingefügt:

⁷⁾ Dieses Amt wird nur für den ersten Amtsinhaber ausgebracht.“

- cc) In der Besoldungsgruppe B 4 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Nürnberg“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Bamberg“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Bayreuth“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Passau“.

- dd) In der Besoldungsgruppe B 5 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule München“

„Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Augsburg“.

- ee) In der Besoldungsgruppe B 6 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Regensburg“.
- ff) In der Besoldungsgruppe B 7 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Technischen Universität München“
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Erlangen-Nürnberg“
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Würzburg“.
- gg) In der Besoldungsgruppe B 8 werden folgende Amtsbezeichnungen gestrichen:
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität München“.
9. Der Anhang zu den Besoldungsordnungen Teil 1 Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen in Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe B 2 kw werden nach dem Amt „Kanzler/Kanzlerin der Universität Bayreuth“ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Amberg-Weiden“
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Ansbach“
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Aschaffenburg“
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Deggendorf“
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Hof“
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Ingolstadt“
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Kempten“
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Landshut“
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Neu-Ulm“.
- b) In der Besoldungsgruppe B 3 kw werden nach dem Amt „Direktor/Direktorin des Planungsverbands äußerer Wirtschaftsraum München“ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Augsburg“
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Coburg“
- „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Regensburg“
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Rosenheim“
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Weihenstephan“.
- c) Nach der Besoldungsgruppe B 3 kw wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:
 „Besoldungsgruppe B 4 kw
 Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Nürnberg
 Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt
 Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Bamberg
 Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Bayreuth
 Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Passau“.
- d) In der Besoldungsgruppe B 5 kw werden vor dem Amt „Stadtdirektor/Stadtdirektorin - der Landeshauptstadt München -“, folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule München“
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Augsburg“.
- e) Nach der Besoldungsgruppe B 5 kw wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:
 „Besoldungsgruppe B 6 kw
 Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Regensburg“.
- f) In der Besoldungsgruppe B 7 kw werden nach dem Amt „Ministerialdirigent/Ministerialdirigentin - als Direktor des Senatsamts -“, folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Technischen Universität München“
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Erlangen-Nürnberg“
 „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Würzburg“.
- g) Nach der Besoldungsgruppe B 7 kw wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:
 „Besoldungsgruppe B 8 kw
 Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität München“.

§ 2
Festsetzung
des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2005

Ab dem Jahr 2005 wird der Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BBesG vorbehaltlich linearer Erhöhungen im Bereich der Fachhochschulen auf 62.542,33 € und im Bereich der Universitäten und Kunsthochschulen auf 76.745,78 € festgesetzt.

§ 3
Änderung des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes

Das Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl. S. 85, BayRS 2032-6-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, so weit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden“ und die Worte „nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W“ ersetzt.
2. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für die am 1. Januar 2005 jeweils vorhandenen Professoren der Bundesbesoldungsordnung C findet Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in der bis zum 1. Januar 2005 geltenden Fassung Anwendung, bis ihnen ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W übertragen wird.“

§ 4
Änderung des Siebten Gesetzes
zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

¹Das Siebte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (BayRS 2030-1-9-F) wird aufgehoben. ²Die aufgrund dieser Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbenen subjektiven Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 5
In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 5 (Art. 28) am 15. Dezember 2004 in Kraft.

§ 6
Neu-Bekanntmachung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Besoldungsgesetz neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin